

# Hier bekommen Sie Recht!

## Müssen wir die Bußgelder jetzt selbst bezahlen?

**?** Bei uns in der Firma kommt es immer wieder vor, dass wir die Lenk- und Ruhezeiten überschreiten müssen. Der Chef zwingt uns quasi dazu. Dafür zahlt er aber auch immer brav unsere Bußgelder. Jetzt sitzt sein Sohn als Juniorchef mit im Betrieb und sagt, dass wir ab sofort alle Bußgelder selbst zahlen müssen. Habe ich nicht einen Anspruch darauf, dass der Betrieb zahlt? Nach so vielen Jahren ist das doch so was wie Gewohnheitsrecht, oder?



Kontrolle: Bußgeld soll den Täter ermahnen

**!** Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, Ihre Bußgelder zu zahlen. Auch wenn er durch schlechte Planung die Verstöße verursacht hat. Sie haben auch keinen Anspruch auf eine Erstattung. Auch nicht, wenn das jahrelang so gehandhabt wurde, für solche Verkehrsverstöße ist nun einmal der Fahrer verantwortlich. Der soll durch ein Bußgeld ermahnt und bestraft werden. Könnte er seinen Chef zwingen, zu zahlen, würden Bußgelder nichts mehr bewirken. Sie sollten zukünftig darauf achten, die Lenk- und Ruhezeiten streng einzuhalten. Auch wenn der Chef schimpft.

## Wie viele Kurzschichten bis zur Wochenruhe?

**?** Wie ist das eigentlich mit den Schichtzeiten? Innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums ab Arbeitsbeginn muss ich ja eine tägliche Ruhezeit einlegen, das ist mir klar. Es heißt aber doch auch, dass nach einem 6x24-Stunden-Zeitraum eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen ist. Ganz übertrieben ausgedrückt: Wenn ich eine Stunde arbeite und dann eine tägliche Ruhezeit einlege, komme ich ja bereits nach

drei Tagen auf sechs Schichten. Muss ich dann eine wöchentliche Ruhezeit einlegen?

**!** Diese beiden Begriffe des 24-Stunden-Zeitraums haben miteinander nichts zu tun. Der von Ihnen angesprochene 24-Stunden-Zeitraum auf eine Arbeitsschicht bezogen ist richtig: Innerhalb von 24 Stunden ab Arbeitsbeginn muss eine regelmäßige oder nach Möglichkeit verkürzte tägliche Ruhezeit abgeschlossen sein. In den Hinweisen zu den Sozialvorschriften ist in Bezug auf den Zeitpunkt zum Einlegen der wöchentlichen Ruhezeit angegeben, dass diese spätestens nach 144 Zeitstunden (6 x 24 Zeitstunden) nach dem Ende der letzten wöchentlichen Ruhezeit einzulegen ist. Somit könnte man in diesen 144 Zeitstunden auch mehr als sechs „Schichten“ fahren.

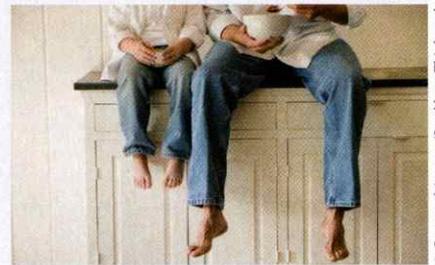
## Ab wann sollen denn die neuen EU-Regeln gelten?

**?** In der Ausgabe 8/2019 berichtet der TRUCKER, dass im April 2019 im Rahmen des EU-Mobilitätspakets neue Regeln für Berufskraftfahrer durch das EU-Parlament verabschiedet worden sind. Leider finde ich noch keine aktualisierten Gesetzestexte. Ab wann gelten die neuen Beschlüsse denn?

**!** Im April 2019 hat man sich lediglich auf einen Entwurf geeinigt. Beschlossen ist aber leider noch gar nichts. Wann die neuen Regelungen in Kraft treten, ist leider noch nicht bekannt.

## TGP-Fahrt: Was darf meine Exfrau mir verbieten?

**?** Ich lebe von meiner Frau getrennt, jedes zweite Wochenende verbringt unser achtjähriger Sohn bei mir. Schon dieses Jahr habe ich überlegt, ob ich ihn zum Truck-Grand-Prix mitnehme, nächstes Jahr will ich das auf jeden Fall gerne machen. Das will meine Ex aber nicht, sie sagt, dazu sei er noch zu klein. Darf sie mir das verbieten? **!** Während des „Umgangs“ haben Sie das alleinige Recht, über alltägliche Angelegenheiten zu bestimmen, etwa, mit wem sich Ihr Sohn trifft, wo er sich



Vater-Sohn-Wochenende: viele Bestimmungen

aufhält, was er im Fernsehen schaut. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen Sie sich mit der Mutter abstimmen. Hierzu zählt alles, was nachhaltige, dauerhafte und erhebliche Folgen für das weitere Leben des Kindes hat oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit haben könnte, z. B. ärztliche Eingriffe, die Frage der Schulwahl oder eine längere (Fern-) Reise. Reisen innerhalb der EU, mit normalen Verkehrsmitteln und ohne Risikosport, fallen prinzipiell unproblematisch in den Bereich der Angelegenheiten des alltäglichen Lebens. Hier ist nach den genauen Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, auch nach Alter des Kindes, Gefahren im Reiseland etc. Ein Wochenende auf dem TGP sehe ich als unproblematisch für einen Neunjährigen an. Solange gewährleistet ist, dass Sie gut aufpassen und das Kind nicht mit Alkohol, unangenehmen Erwachsenen oder anderen nicht kindgerechten Situationen in Berührung kommt, dürfen Sie ohne Erlaubnis fahren.



Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: [trucker@springernature.com](mailto:trucker@springernature.com)